



Medienmitteilung

Zürich, 06.11.2025

Beschlüsse der Kommissionen

KBIK: Kultur-Bau in Uster soll kantonalen Beitrag erhalten

Die Kommission für Bildung und Kultur (KBIK) beantragt dem Kantonsrat mit 11 zu 4 Stimmen, einen Beitrag von 10 Millionen Franken (davon 7 Millionen aus dem Kulturfonds und 3 Millionen aus dem gemeinnützigen Fonds) an den Bau des Kultur- und Begegnungszentrums Uster zu genehmigen ([6032](#)). Die Kommissionsmehrheit begrüsst insbesondere, dass Kultur zunehmend nicht nur in Zürich und Winterthur, sondern auch in den Regionen stärker gefördert wird. Wichtig ist einem Teil der Mehrheit, dass der Kanton zwar den Bau unterstützt, aber den Betrieb nicht subventionieren wird. Der ablehnenden Minderheit (SVP) ist der kantonale Beitrag zu hoch. Weiter gibt sie zu bedenken, dass der Beitrag Begehrlichkeiten in anderen Regionen wecken könnte und die Zustimmung zum Projekt in Uster eher knapp ausgefallen sei.

KBIK-Präsidentin: Karin Fehr Thoma (Grüne, Uster), 078 610 16 61

GPK: Bericht und Rechnung der BVG- und Stiftungsaufsicht soll genehmigt werden

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) beantragt dem Kantonsrat einstimmig, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2024 der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) zu genehmigen ([6033](#)). Die BVS nimmt als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt für den Kanton die Aufsicht über die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge wahr. Zudem beaufsichtigt sie die unter kantonaler Aufsicht stehenden Stiftungen und nimmt die Aufsicht über die meisten Stiftungen mit kommunalem Bestimmungszweck wahr.

GPK-Präsidentin: Alexia Bischof (Die Mitte, Wädenswil), 079 452 13 37

GPK: Kenntnisnahme der Jahresberichte der anerkannten Religionsgemeinschaften

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) beantragt dem Kantonsrat einstimmig, die Jahresberichte 2024 der anerkannten Religionsgemeinschaften sowie deren Nachweise der Einhaltung der negativen Zweckbindung zur Kenntnis zu nehmen ([6046](#)). Die negative Zweckbindung besteht für die Kirchensteuern von juristischen Personen, sie dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden. Den Nachweis erbringen die kirchlichen Körperschaften, indem sie in ihren Jahresrechnungen ausweisen müssen, dass die kirchlichen Erträge (Einnahmen abzüglich der Steuern der juristischen Personen und der Kostenbeiträge) den Aufwand für kultische Zwecke decken oder übersteigen. Die fünf Religionsgemeinschaften (Evangelisch-reformierte Landeskirche, Römisch-katholische Körperschaft, Christkatholische Kirchgemeinde, Israelitische Cultusgemeinde Zürich und Jüdische Liberale Gemeinde) sind verfassungsmässig als selbstständige Institutionen anerkannt, weshalb der Kantonsrat deren Jahresberichte und die Nachweise zur Einhaltung der negativen Zweckbindung lediglich zur Kenntnis nimmt.

GPK-Präsidentin: Alexia Bischof (Die Mitte, Wädenswil), 079 452 13 37